

Bestellung von verantwortlichen Personen im Bergbau anzeigen



Wenn Sie verantwortliche Personen in Ihrem Bergbaubetrieb bestellen, müssen Sie dies der zuständigen Stelle mitteilen.

Basisinformationen

In Bergbaubetrieben müssen die Verantwortlichkeiten im Hinblick auf Sicherheit und Ordnung im Bergbau klar geregelt sein. Neben Ihnen als Unternehmerinnen und Unternehmern und Ihren Vertretungspersonen sorgen auch sogenannte „verantwortliche Personen“ für einen ordnungsgemäßen Betriebsablauf.

Verantwortliche Personen sind Aufsichtspersonen, die zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder eines Betriebsteiles bestellt wurden. Verantwortliche Personen gewährleisten beispielsweise die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten oder kontrollieren die Entsorgung von bergbaulichen Abfällen. Werden keine verantwortlichen Personen bestellt, sind Sie als Unternehmerin oder Unternehmer unmittelbar verantwortlich.

Wenn Sie verantwortliche Personen in Ihrem Betrieb bestellen, müssen Sie dies der zuständigen Stelle mitteilen. Dabei müssen Sie die Aufgaben und Befugnisse der verantwortlichen Personen genau beschreiben. Ihre Befugnisse müssen den Aufgaben und Fähigkeiten entsprechen.

Voraussetzungen

- Als verantwortliche Person dürfen Sie nur Personen beschäftigen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Befugnisse die erforderliche Zuverlässigkeit, Fachkunde und körperliche Eignung besitzen.
- Sie müssen so viele verantwortliche Personen bestellen, wie es für die planmäßige und sichere Führung Ihres Betriebes erforderlich ist.
- Die Aufgaben und Befugnisse der verantwortlichen Personen müssen Sie eindeutig und lückenlos festlegen und aufeinander abstimmen, sodass eine geordnete Zusammenarbeit gewährleistet ist.

Ablauf

Sie können verantwortliche Personen online über die Plattform „BergPass“ oder schriftlich bei Ihrer zuständigen Stelle namhaft machen.

Namhaftmachung online einreichen:

- Rufen Sie die Online-Plattform „BergPass“ auf und melden Sie sich an.
 - Für die Namhaftmachung benötigen Sie eine BundID und einen Personalausweis oder Aufenthaltstitel mit aktiver Online-Ausweisfunktion.
- Laden Sie die erforderlichen Unterlagen als Datei hoch.

Namhaftmachung schriftlich einreichen:

- Setzen Sie sich mit Ihrer zuständigen Stelle in Verbindung.
- Reichen Sie alle erforderlichen Unterlagen dort ein.

Weitere Verfahrensschritte:

- Sie erhalten eine Eingangsbestätigung.
- Die zuständige Stelle nimmt Ihre Namhaftmachung entgegen und prüft die eingereichten Unterlagen. Sollten Unterlagen fehlen, wird sie sich mit Ihnen in Verbindung setzen.

Hinweis: In Ausnahmefällen kann die Namhaftmachung auch mündlich erfolgen, muss dann aber schnellstmöglich schriftlich bestätigt werden. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn Gefahr für Leben oder Gesundheit Beschäftigter oder Dritter besteht oder Gefahren für bedeutende Sachgüter bestehen.

Weitere Hinweise

- Auch wenn sich die Stellung einer verantwortlichen Person im Betrieb ändert oder eine verantwortliche Person aus dem Betrieb ausscheidet, müssen Sie dies mitteilen.
- Bei Versäumnis droht eine Geldbuße von bis zu EUR 25.000 Euro.

Rechtsbehelfe: Keine

Benötigte Unterlagen

- Keine

Zuständige Stellen

- [Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie](#)
 - +49 511 643 0

- Stilleweg 2, 30655 Hannover
- [Website](#)
- poststelle-hannover@lbeg.niedersachsen.de

Online Services

- [BergPass – die Antragsplattform der Bergbehörden](#)

Die Antragsplattform BergPass ermöglicht Ihnen, alle bundesbergrechtlichen Vorgänge online abzuwickeln.

Gebühren / Kosten

gebührenfrei

Fristen & Bearbeitungsdauer

Welche Fristen sind zu beachten?

Es gibt keine Frist. Sie müssen die Namhaftmachung aber unverzüglich einreichen.

Wie lange dauert die Bearbeitung?

1 Tag bis 7 Tage

Rechtsgrundlagen

- [§ 60 Absatz 2 Bundesberggesetz \(BBergG\)](#)

Aktualisiert am 02.09.2026